



Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in/auf kommunalen Schulsportanlagen

Dieses Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzept der Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt als Betreiber von kommunalen Schulsportanlagen und Schulsporthallen ist Bestandteil der gültigen Hallenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Schulsportanlage/Schulsporthalle zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25. August 2020 und der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten vom 13. August 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern ab Betreten des Schulgeländes mit kommunaler Schulsportanlage/Schulsporthalle anerkannt.
2. Alle Nutzer der kommunalen Schulsportanlage/Schulsporthalle haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und aus der Allgemeinverfügungen sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Erzieher, Lehrer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter. Für die Kontaktnachverfolgung ist ein geeigneter Nachweis durch den Nutzer über die Teilnehmer der Veranstaltung zu führen und bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen.
3. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Der in der kommunalen Schulsportanlage/Schulsporthalle befindliche Aushang "Coronavirus Nutzungsregeln für Schulsportanlagen" ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle kommunalen Schulgelände/Schulsportanlagen/Schulsporthallen insbesondere folgende Auflagen:
 - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - Auf dem gesamten Schulgelände sowie allen Zuwegungen zu den kommunalen Schulsportanlagen/Schulsporthallen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ebenso in den Nebenräumen (Umkleiden, Lager, Toiletten, Gänge etc.) der kommunalen Schulsportanlagen/Schulsporthallen bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m.
 - In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten.
 - Die Anwesenheit von zusätzlichen Personen vor, während und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist auf das Mindestmaß zu beschränken und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

- Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - Bei Kontaktssportarten (Sportarten die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Reinigungsmittel sind vom jeweiligen Nutzer bereitzustellen.
Die Umsetzung dieser Auflage ist in dem Hallenbuch zwingend zu dokumentieren und durch den jeweils verantwortlichen Trainer/Übungsleiter zu unterschreiben.
 - Personen mit Covid-19-Verdacht wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Schulsportanlage nicht betreten.
 - In allen kommunalen Schulsportanlagen/Schulsporthallen ist entsprechend des Lüftungskonzepts (Anlage) eine gesteigerte Frischluftzufuhr sicherzustellen (Querlüften bzw. Leistung der Lüftungsanlage erhöhen).
 - Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist gemäß Corona-Schutz-Verordnung durch den Nutzer zu erstellen und umzusetzen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
5. Für Sportveranstaltungen ist durch den Veranstalter ein Hygienekonzept anzufertigen. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum ab 50 Personen muss ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Besuchern ist zu achten. Bei Veranstaltungen mit lautem Jubel, Gesängen usw. ist der Mindestabstand zu vergrößern. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. am Einlass, beim Erwerb von Speisen und Getränken o. ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Es wird empfohlen, auf Publikumsverkehr zu verzichten oder auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
6. Die Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.
7. Das Schulverwaltungsamt übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind gegeben. Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen sind vom Nutzer mitzubringen. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.



- Alle Schulsportanlagen sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.

Dresden, 30. September 2020


Schulverwaltungsamt (SVA)

Anlage